

| G e s e z s a m m l u n g

für das

Königreich Sachsen.

40.

61.) G e s e z

zu Bekanntmachung des Landtagsabschieds und der Verfassungsurkunde;

vom 7^{ten} September 1831.

WIR, Anton, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen zc. zc. zc.

und

Friedrich August, Herzog zu Sachsen zc.

thun hiermit kund:

Der am 1sten März dieses Jahres wieder eröffnete Landtag ist, durch den Abschied vom 4ten September, beschloffen und die zwischen Uns und Unsern versammelt gewesenen getreuen Ständen errichtete Verfassungsurkunde ist an erstere feierlich ausgehändigt worden.

Wir bringen demnach den Inhalt des Landtagsabschieds sowohl, als der Verfassungsurkunde, durch beiliegenden Abdruck zur allgemeinen Kenntniß und lassen zugleich die besagte Urkunde selbst und die in dem Abschiede enthaltenen einzelnen Bestimmungen hiermit als Gesetz ins Land ergehen, indem Wir allen Behörden und Obrigkeiten befehlen, die Vorschriften und Grundsätze dieser Verfassung in den Grenzen ihres amtlichen Wirkungskreises zu beobachten und in Anwendung zu bringen; wie denn auch Unsere gesammten Unterthanen, ein Jeder in seinen Verhältnissen, sich darnach zu achten haben.

! In der Oberlausitz bewendet es, wegen der dasigen für sich bestehenden Provinzial-Verfassung, bei Unserer im Landtagsabschiede enthaltenen Erklärung.